



4/SN-98/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8519/6-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Dr. Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01

Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehalts-  
gesetz-Novelle), das Richterdienstge-  
setz, das Pensionsgesetz 1965, das  
Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundes-  
theaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz  
und die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert werden;

Begutachtungsverfahren;

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	11 - GE 9 88
Datum:	15. MRZ. 1988
Verteilt	16.3.1988 Kow

*Dr. Primmer*

An die  
Parlamentsdirektion  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Präsidium, beehrt sich, anverwahrt 25 Ausfertigungen der dem  
Bundeskanzleramt zum Entwurf des im Betreff genannten Ge-  
setzes übermittelten Stellungnahme anzuschließen.

Beilagen

Wien, am 14. März 1988  
Für den Bundesminister:  
Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Waldner*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Z1. 8519/6-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Dr. Niederle  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9253  
od. 75 65 01

Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehalts-  
gesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz,  
das Pensionsgesetz 1965, das Nebenge-  
bührenzulagengesetz, das Bundestheater-  
pensionsgesetz, das Bezügegesetz und  
die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert werden;

Begutachtungsverfahren;

Bezug: do GZ 921000/3-II/A/1/88 vom 12.2.1988

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II  
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Präsidium, beehrt sich, zu den im Betreff genannten Gesetzen,  
deren Änderung beabsichtigt ist, nachstehend auszuführen:

Zu Art. I Zif. 9 und 10 (§§ 26 und 27 Gehaltsgesetz 1956)

Ho Erachtens würde es sich empfehlen, in den Erläuterungen zu  
der beabsichtigten Neuregelung im Zusammenhang mit Abferti-  
gungsansprüchen zum Ausdruck zu bringen, daß nunmehr - wie  
bereits vor der 1. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 - der Bund  
beim Austritt aus dem Dienstverhältnis in den Fällen gemäß  
§ 26 Abs. 3 leg.cit. sowohl die Abfertigung gemäß § 27 in der  
Fassung des Art. I des Entwurfs zu zahlen hat, wie auch den  
Überweisungsbetrag gemäß § 311 des ASVG.

Zu Art. VII - Reisegebührenvorschrift 1955

Grundsätzlich wäre anlässlich der beabsichtigten Neuregelung des Reisekostenersatzes deutlich zu machen, daß die gemäß § 7 des Entwurfs anzusprechende Reisekostenvergütung in Form von Bahn-Kontokarten, die zur Verfügung zu stellen sein werden, n u r für den Bereich des I n l a n d e s Geltung haben kann. Im Falle von Auslandsdienstreisen wäre bis zur Landesgrenze daher jedenfalls die Bahn-Kontokarte zu benützen (sofern nicht die Ausnahmsregelung gemäß Abs. 6 Platz zu greifen haben wird), ab der Landesgrenze wären die Fahrtauslagen entsprechend nachzuweisen.

Über den Modus der Abwicklung dieser vorerst programmatischen Bestimmung werden sicher noch zusätzliche Regelungen zu treffen sein, wie etwa zu klären sein wird, ob wie bisher bei Benützung von Bahnkontokarten für Strecken bis 70 km die Gültigkeitsdauer von nur einem Tag beibehalten wird, wie die Ausgabe von Bahnkontokarten bzw. deren Abrechnung mit dem Bund geregelt werden soll, etc.

Zu Zif. 1 Abs. 5 wird angeregt, eine Bestimmung dahingehend einzufügen, daß Bedienstete die tatsächlich erwachsenden Aufwendungen für Fahrtkosten dann ersetzt erhalten, wenn ihnen keine Bahn-Kontokarte beigelegt werden kann und der Grund hierfür von ihnen nicht zu vertreten ist.

Bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist es in der Praxis nicht möglich, in allen der rund 4000 über das gesamte Bundesgebiet verteilten Dienststellen Bahn-Kontokarten bereit zu halten. Um aber für diejenigen Fälle vorzusorgen, wo Bedienstete aus zwingenden dienstlichen Gründen (z.B. Ersatz für erkrankte Bedienstete und dgl.) Dienstreisen antreten müssen, ohne daß ihnen eine Bahn-Kontokarte zur Verfügung gestellt werden kann -- unter die derzeitige Fassung des Abs. 6 des

- 3 -

Entwurfes wären solche Fälle ho Erachtens nicht zu subsumieren - müßte für eine entsprechende Berücksichtigung ausdrücklich Sorge getragen werden.

Es darf weiters noch angeregt werden, wie bisher e i n - h e i t l i c h die Ausdrucksweise "Wagenklasse" beizubehalten.

Wien, am 14. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. PRIMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wahel*